STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE **V0123/13** öffentlich	Referat Amt Kostenstelle (UA) Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail Datum	OB Hauptamt 0000 Herr Hans Meier 3 05-10 10 3 05-10 09 hauptamt@ingolstadt.de 18.02.2013

Gremium	**Sitzung am**	**Beschlussqualität**	**Abstimmungs-ergebnis**
Stadtrat	28.02.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Richtlinien der Kommissionen "Die Soziale Stadt" für das Augustin- Konrad- und Piusviertel
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann)

Antrag:

Die Richtlinien der Kommissionen im Rahmen des Programms „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt“ für das Augustinviertel, das Konradviertel und das Piusviertel werden wie in der Anlage dargestellt geändert.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ☐ ja ☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.

☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.

☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.

Kurzvortrag:

Für jedes der genannten Stadtviertel bestehen eigene Richtlinien. Die Bestimmungen sind, abgesehen von der Benennung der Viertel, der Anzahl der Kommissionsmitglieder und der Mindestanzahl der Einberufungen pro Jahr, in allen drei Richtlinien identisch. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 11. November 2011 mit der Nutzung der Stadtteiltreffs für parteipolitische Veranstaltungen beschäftigt und die Öffnung befürwortet. Diese Entscheidung hat der Ältestenrat in der Sitzung am 3. Februar 2012 bekräftigt. Die Änderung ermöglicht jetzt auch die Vermietung an Organisationen mit politischen Zielsetzungen. In seiner Sitzung am 09. November 2012 legt der Ältestenrat zusätzlich deren örtlichen Bezug zu Ingolstadt fest.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, Begrifflichkeiten zu aktualisieren und die Häufigkeit der Kommissionssitzungen zu verändern, da sich die bisherige Regelung in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen hat.

Zu § 2, 3. Spiegelstrich:

Der Begriff „noch einzusetzende“ vor „Quartiersorganisation“ wird in allen Richtlinien gelöscht, da dieser nicht mehr aktuell ist.

Zu § 10 (Überschriften):

„Die Überschrift „Stadtteilbüro“ wird in allen Richtlinien in „Stadtteiltreff**“** umbenannt. Zusätzlich

wird in der Rechtsnorm für das Piusviertel der Begriff „La Fattoria“ durch die Bezeichnung „Piusviertel“ ersetzt. Die Bezeichnungen wurden insbesondere nach dem Neubau im Piusviertel angeglichen.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Beschränkung der Vermietung auf örtlich tätige politische oder religiöse Vereinigungen ist möglich, da gemeindliche Einrichtungen vorwiegend der Benutzung durch die Gemeindebürger gewidmet werden können (Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Die Stadtteiltreffs dienen vor allem der Verbesserung des Wohnumfeldes und nicht dem Gemeingebrauch (Art. 21 Abs. 5 GO). Die Beschränkung der Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung auf örtlich tätige politische Organisationen wurde vom Verwaltungsgericht Meiningen mit Beschluss vom 18.09.2007, Az. 2 E 498/07 Me für rechtmäßig erklärt. Da innerhalb dieser Widmung ein Ausschluss bestimmter Meinungsspektren gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde, ist darüber hinaus eine Ablehnung eines Mietwunsches nur möglich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Veranstaltung eine Gefahr ausgeht (z.B. gewaltsame Aktionen gegen die Veranstaltung oder verfassungsfeindliche Handlungen auf der Veranstaltung). Der Ausschluss von Veranstaltern ist auch bei anderen, gefährlichen Organisationen z, B. Jugendsekten, unseriösen Verkaufsveranstaltungen etc. möglich.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Regelungen im Geschäftsgang, die Kommissionen mindestens alle zwei Monate (Pius) bzw. drei bis vier Mal pro Jahr (Augustin und Konrad) einzuberufen, lassen sich in der Praxis nicht durchführen. Es wird vorgeschlagen, dass alle drei Gremien zwei Mal pro Jahr, nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder einberufen werden.